

# G A R T E N O R D N U N G

## des Kleingartenvereins „H o f f n u n g „, e. V. Greifswald

A u s g a b e 2 0 0 7

### I

- \* Das Ziel des Kleingartenvereins kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner (Nutzer) in einer Kleingartenanlage (Verein) gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und kulturvoll pflegen.
- \* Die Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und des Pacht/Nutzungsvertrages. Sie ist für die Kleingärtner bindend.
- \* Das Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die **kleingärtnerische Nutzung**, die der sinnvollen Freizeitgestaltung und Erholung sowie die Versorgung des Nutzers mit Gartenerzeugnissen (Blumen, Obst und Gemüse) dienen soll.

### II

- \* Mindestens **1/3** der Gartenfläche ist kleingärtnerisch zu nutzen, **bis zu 1/3** der Gartenfläche kann als Rasenfläche gestaltet werden, auf der Restfläche sind Bebauungen, Wegeflächen und Blumenbeete/-rabatten möglich.
- \* Garten- und andere organische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Ausgenommen hiervon sind lediglich mit pilzlichen und bakteriellen Krankheiten befallene Pflanzenteile, diese sind zu verbrennen/vernichten.
- \* Das Verbrennen von nicht verrottbaren pflanzlichen Abfällen hat entsprechend den Festlegungen in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“, für das laufende Jahr zu erfolgen (Aushang im Schaukasten).
- \* Mit Rücksicht auf den Pflanzen- und Gesundheitsschutz dürfen solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilz-/Bakterienkrankheiten sind und/oder tierische Schädlinge, bzw. gesundheitsgefährdende Giftstoffe tragen, nicht angepflanzt werden. So z.B. Faulbaum, Traubenkirsche, Sadebaum, Rot- und Weißdorn, Beberitze, Schneeball, Goldregen, Lebensbaum, Wunderbaum, Wisteria chin., Fingerhut u.a..
- \* Bereits bestehende Anpflanzungen müssen unverzüglich gerodet werden, anderenfalls ist der Verein ermächtigt, derartige Anpflanzungen und Gehölze entfernen zu lassen. Die Kosten trägt der Nutzer.
- \* Der Nutzer ist verpflichtet, alle behördlich angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen.
- \* Die zur Ratten- und Schädlingsbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den Kleingärten durchzuführen, bzw. durch geeignete Fachkräfte kostengünstig ausführen zu lassen.
- \* Der Nutzer hat bei allen Anpflanzungen Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Aussamen, Schattenbildung u.ä.). Laubbäume wie Pappeln, Weiden, Ahorn, Birken usw. sind in Kleingärten nicht anzupflanzen bzw. zu entfernen (ausgenommen Windschutzstreifen an Außenbegrenzung).
- \* Obsthochstämme sollten nicht angepflanzt werden, da sie in der Pflege schwierig zu bewirtschaften sind und erhebliche Beschattungen bewirken. Einzeln stehende Koniferen **d ü r f e n** in ihrer Wuchshöhe **4 Meter** nicht übersteigen. Der Pflanzabstand von der Gartengrenze beträgt bei Kern- und Obstgehölzen **mindestens 3 Meter**, bei Beerenobst (einschließlich Himbeeren/Brombeeren) **mindestens 1 Meter**.
- \* Die Bepflanzungen der Seitengrenzen (analog für die Bebauung) hat nur im gegenseitigen Einverständnis mit dem Nachbarn Schriftlich zu erfolgen, aber auch nur dann, wenn aus Gründen des Windschutzes, der Bedeckung von Mauern und dergleichen eine Sichtverschönerung angestrebt wird. Geschlossene Anpflanzungen als Sicht und Windschutz im Garten **d ü r f e n 2 Meter** Höhe nicht überschreiten.

### III

- \* Die Wege der Kleingartenanlage dürfen nur für Lastentransporte, Dung-, Erd-/Baustoffanfuhr und dergleichen mit Kraftfahrzeugen und Gespannen befahren werden. Die Höchstgeschwindigkeit von **10 km/h** ist einzuhalten.
- \* Das Abstellen der Kraftfahrzeuge/Gespannen in der Kleingartenanlage ist nur für die Zeit der Be- und Entladung gestattet. Dabei ist diese begrenzt für Pkw auf **10 Minuten**, Pkw mit Anhänger auf **30 Minuten** und für Lkw mit und ohne Hänger auf **2 Stunden**.

- \* Das Einfahren in die Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen/Gespannen hat entsprechend der Einfahrordnung (Anlage) zu erfolgen. Nach jeder Ein- und Ausfahrt ist das Tor **unverzüglich zu verschließen**. Bei Nichteinhaltung der Einfahrordnung wird ein Bußgeld in Höhe von **25,00 € im 1. Fall,**  
**37,50 € im 2. Fall und**  
**50,00 € im 3. Fall und in jedem weiteren Fall erhoben.**
- \* Hunde und Katzen müssen an der Leine geführt werden. Hunde- und Katzenhalter haben Verunreinigungen auf öffentlichen Wegen und Plätzen zu beseitigen. Zuwiderhandlungen können zum mitbringe Verbot der Tiere führen.
- \* Die Kleingartenanlage ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen in der Zeit vom **16. März bis 15. November**.
- \* Die Eingangstür zur Kleingartenanlage ist in der Zeit **vom 16. November bis zum 15. März ganzjährig zu verschließen** (außer bei offiziellen Öffnungszeiten des Vereinshauses).

I V

- \* Die Umzäunung ist Bestandteil des Kleingartens. Sie ist stets in gutem Zustand zu erhalten. Das Besitzrecht richtet sich nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage **dürfen 1,50 Meter in der Höhe und 0,60 Meter in der Stärke** nicht überschreiten und sollten möglichst unauffällig gestaltet werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten. Zwischen den Gärten ist eine Zaunhöhe von maximal 0,60 Meter einzuhalten.
- \* Der Heckenschnitt hat mit Rücksicht auf vorhandene Nistgelege erst **ab dem 01. Juli** zu erfolgen. Vorher hat jeglicher Schnitt zu unterbleiben. Für den Schnitt der Außenhecke ist die Zeit **nach dem 01. September** einzuhalten.

V

- \* Der Nutzer ist verpflichtet, seinen Garten und den angrenzenden Weg bis zur Wegmitte sauber zu halten. Der Weg ist zu hacken und 1 Meter vor der Hecke zu harken. Entsprechend der Kommunalordnung muss angrenzendes Gelände im Abstand von 1,0 Meter hinter dem Zaun mit gepflegt werden. Diese Pflege ist nach Möglichkeit an Sonnabenden und vor Feiertagen vorrangig vorzunehmen.
- \* Der Nutzer ist verpflichtet, an der vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung festgelegten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen; Pauschale pro Nutzer **2 Arbeitsstunden** im Jahr (5,00 € je Arbeitsstunde). Notwendige Mehr- oder Minderleistungen werden gesondert festgelegt.

VI

- \* Der Nutzer ist verpflichtet alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen, lautes oder anhaltendes musizieren mit Instrumenten, Rundfunk, Phono-/Videogeräten ist zu unterlassen. Schiessen jeder Art oder ähnliches ist verboten.
- \* **Vom 01. Mai bis 30. September ist die Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr strikt einzuhalten.** Während der Mittagsruhe sind laute Bauarbeiten, Holzschniden, Rasenmähen, Schreddern u.ä. untersagt. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.

VII

- \* Dem Vereinsvorsitzenden, seinen Beauftragten, der Schätzkommission sowie Beauftragten von Behörden ist Zutritt zum Garten nach Anmeldung zu gestatten. Nichtbekannte Personen haben sich auszuweisen.

VIII

- \* Zu jeglicher Kleintierhaltung ist vorher die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen, die schriftlich zu beantragen und schriftlich zu erteilen ist. Der Umfang der Tierhaltung im Kleingarten muss sich in solchen Grenzen halten, dass der kleingärtnerische Charakter der Anlagen unbedingt gewahrt bleibt. Der Umfang der Tierhaltung wird von Fall zu Fall bei der Genehmigungserteilung abgesprochen.
- \* Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage, wie auch des einzelnen Kleingartens, nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck sind Stallungen, Tierausläufe und sonstige für die Tierhaltung erforderliche Einrichtungen so auszuführen, dass sie möglichst durch Begründung gegen Sicht von Verkehrswegen abgedeckt sind.
- \* Um nachbarliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden sind die Tiere so unterzubringen, dass sie, außer Bienen, die Nachbargärten nicht aufsuchen können, und die Nachbarn nicht unbillig durch Geräusche, Geruchseinwirkungen, Federflug u.ä. belästigt werden.
- \* Die Bienenhaltung ist mit Einverständnis des Verpächters, des Vorstandes und des/der Gartennachbarn in jeder Kleingartenanlage zu fördern, damit eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen gewährleistet wird. Es wird empfohlen Bienen der so genannten schwarmtragen Rasse zu halten.
- \* Das Halten von Großvieh (Rindvieh, Schweinen, Schafe, Ziegen u.a.) sowie von Katzen und Hunden ist nicht gestattet.
- \* Soweit die bisherige Kleintierhaltung mit den vorstehenden Richtlinien nicht im Einklang steht, ist darauf hinzuwirken, dass sie entsprechend angeglichen wird.

IX

- \* Jeder Nutzer ist verpflichtet, vor der Errichtung von Baulichkeiten jeder Art diese der Baukommission **schriftlich anzugeben**, die notwendige Genehmigung des Vorstandes ist schriftlich einzuholen (in dreifacher Ausfertigung). Über die Größe von Gartenlauben, Verwendung von Baumaterial, Errichtung von Feuerstellen, Installation von elektrischen Anlagen, Versorgung mit Wasser und Entsorgung von Abwasser, Abstand von/zur Nachbarparzelle usw. sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen/Bundeskleingartengesetz strikt einzuhalten.  
**Abweichungen bedürfen der Schriftform.**
- \* Die Nutzung von Kleingartenparzellen als Lagerplätze (gewerbliche Nutzung) oder die Errichtung von Garagen ist nicht gestattet.

X

- \* Das Bundeskleingartengesetz und die Verfügungen dazu sind für jeden Kleingärtner/Nutzer des Landesverbandes bindendes Recht.

**Kleingartenverein  
„Hoffnung“ e. V.  
17489 Greifswald Wolgaster Straße**

Anlage zur Gartenordnung

**“ E I N F A H R O R D N U N G “**

zum Befahren der Anlage des Kleingartenverein „Hoffnung“ e.V. mit Pkw, Lkw, Traktoren, Kleinkrafträder und Pferdegespanne

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung bleibt das Haupttor zur Kleingartenanlage ganzjährig geschlossen.  
Für das Befahren sowie die An- und Abtransporte gelten folgende Ausnahmeregelungen:

1. Das Befahren der Kleingartenanlage ist nur zu nachfolgend aufgeführten Zwecken gestattet:
  - An- und Abtransport von Baumaterialien, Gartenmöbeln, großen Gegenständen
  - Antransport von Dung, Erde, Kies u. a
  - Abtransport von Erzeugnissen aus der kleingärtnerischen Nutzung in größeren Mengen, von Baumschnitt und nicht kompostierbaren Abfällen.
  - Ver- und Entsorgungsfahrten für die Vereinseinrichtungen
  - zu vertraglich gebundenen Arbeiten durch Handwerker und Firmen.
2. In der Kleingartenanlage gelten die Bestimmungen der STVO für Fahrzeuge aller Art.
3. Die Geschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art wird mit max. 10 Km/h festgelegt. Es ist erhöhte Vorsicht und Rücksichtnahme gegenüber spielenden Kindern und Fußgängern zu üben. ( Verkehrsberuhigte Zone )
4. Kleinkrafträder, Motorräder mit und ohne Seitenwagen dürfen die Kleingartenanlage nicht befahren.  
Das Befahren mit Mofas ist nur mit Genehmigung für Kleingartenpächter gestattet.
5. Zur Gewährleistung von Erholung und Entspannung sowie zur Vermeidung von Belästigungen durch Lärm, Staub und Abgase gelten folgende

**-- E I N F A H R Z E I T E N --**

01. Mai bis 30. September	<b>M O N T A G</b>	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr	15.00 Uhr bis 22.00 Uhr
	<b>D I E N S T A G</b>	g a n z t ä g i g	g e s c h l o s s e n
	<b>M I T T W O C H</b>	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr	15.00 Uhr bis 22.00 Uhr
	<b>D O N N E R S T A G</b>	g a n z t ä g i g	g e s c h l o s s e n
	<b>F R E I T A G</b>	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr	15.00 Uhr bis 22.00 Uhr
	<b>S O N N A B E N D</b>	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr	15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
	<b>S O N N - u n d F E I E R T A G</b>	g a n z t ä g i g	g e s c h l o s s e n

**Befahren der Kleingartenanlage von Inhaber der Sondereinfahrgenehmigung (nur Personen-  
fahrzeuge) täglich 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr außer in Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und  
„keine Einfahrt“. Verschluss der Eingangspforte bei eintretender Dunkelheit ab 20.00 Uhr!**

6. Bei gewerblichen Arbeiten am Dienstag und Donnerstag gelten Sonderregelungen, rechtzeitige Voranmeldung.
7. Im Frühjahr vom 16.03. bis 30.04. und im Herbst vom 01.10. bis 15.11. kann ganztägig die Gartenanlage befahren werden.
8. In der Zeit der natürlichen Vegetationsruhe vom 16. November bis 15. März gilt generelles -- EINFAHRTVERBOT -- (Sonderbefahrung nur nach rechtzeitiger Voranmeldung)
9. Nach Abschluss der Be- oder Entladearbeiten sind die Fahrzeuge unverzüglich aus der Anlage zu fahren.  
Nach dem Durchfahren des Haupttores ist anzuhalten und das **Tor** sofort zu verschließen.  
Durch das Befahren entstandene Spurrinnen sind durch den Verursacher auf der gesamten Strecke zu beseitigen.
10. Die Eingangspforte ist ab 20.00 Uhr zu verschließen
11. Sondergenehmigungen zum Befahren der Kleingartenanlage (01.05. bis 30.09. des laufenden Jahres) haben nur Gültigkeit für das registrierte Fahrzeug des Gartenpächters.  
Diese Sondergenehmigung dient nur dem Zweck des Transportes von hilfebedürftigen Personen, sie berechtigt nicht zu An- und Abtransportfahrten im Sinne von Punkt 1 dieser Ordnung, sie ist keine Parkgenehmigung für das Transportfahrzeug.
12. Bei schlechtem Zustand der Wege aufgrund der Witterungsbedingungen kann der Vorstand kurzfristig jederzeit -- EINFAHRTVERBOT -- festlegen, gekennzeichnet durch das Schild „**KEINE EINFAHRT**“.

Verstöße gegen diese Festlegungen können entsprechend des BKG geahndet werden.